



Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

CDU-Fraktion

Nr.: A 20/0223-01

Status: öffentlich

Datum: 11.03.2020

Prüfauftrag zu Bebauungsplänen mit Festsetzung von "Einzelhäusern" und "Doppelhäusern"

Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Gremium:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Status:</u>	<u>Zuständigkeit:</u>
Planungsausschuss	19.05.2020	Ö	Entscheidung

Prüfauftrag zu Bebauungsplänen mit Festsetzung von "Einzelhäusern" und "Doppelhäusern"

Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt zu Bebauungsplänen dahingehend zu überprüfen, ob diese im Hinblick auf erfolgte Festsetzungen von Einzelhäusern und Doppelhäusern sachlogisch mit dem Begründungstext übereinzubringen sind oder ob anzunehmen ist, dass tatsächlich eine Festsetzung von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern erfolgen sollte und gewollt war.
2. Die Verwaltung informiert den Planungsausschuss zeitnah über die Prüfergebnisse und insbesondere von ihr als möglicherweise problematisch identifizierte Bebauungspläne.

Sachverhalt:

Die Diskussion über die Festsetzung von „Einzelhäusern“ und „Doppelhäusern“ als mögliche Mehrfamilienhäuser anstatt der Festsetzung von „Ein-/Zweifamilienhäusern“ im Fall des vom Rat der Stadt im Juni 1999 getroffenen Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Oesterwindweg“ – H 13 zeigt nicht erst seit der aktuellen OVG NRW-Rechtsprechung (Urteil vom 17.01. 2019), dass eine Überprüfung der Bebauungspläne notwendig ist. Diese muss -

zur Vermeidung von möglichen weiteren strittigen, so nicht beabsichtigten Fällen im Zusammenhang mit möglicherweise nicht gewollten aber fälschlicherweise erfolgten Festsetzungen - zeitnah erfolgen.

Insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen von Investoren in die Gültigkeit von Bebauungsplänen muss die nachträgliche Änderung bzw. Neueinleitung eines Bebauungsplanes, weil die Festsetzungen in der ursprünglichen Satzung offensichtlich so nicht gewollt waren, ein Einzelfall bleiben.

Christina Küsters

CDU-Fraktionsvorsitzende